

Zellberg, am 31. Juli 2015

# NIEDERSCHRIFT

über die 32. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 28. Juli 2015 um **20.00 Uhr** abends in der Gemeindekanzlei in Zellbergeben. Ende 23:15 Uhr.

**Anwesend:** Bgm. Fankhauser Andreas – als Vorsitzender  
Vizebgm. Tipotsch Hansjörg  
GR Eberharter Hansjörg  
GR Leo Martina  
GR Spitaler Gerhard  
GR Rahm Markus  
GR Kaschmann Christine  
GR Fuchs Andreas  
GR Hauser Hans  
GR Hotter Rudolf  
GR Eberharter Hanspeter

**Sonstige Anwesende:** Raumplaner DI Christian Kotai  
Kröll Alexander  
Tipotsch Margit  
Berentsen Franciscus  
Leo Walter  
Hanser Reinhard  
Staudacher Gertraud  
Berentsen Karin

**Entschuldigt:** -

**Nicht entschuldigt:** -

**Schriftführerin:** Hundsbichler Bettina

## **Tagesordnung:**

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der 31. Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2015.
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen.
- 4.) Beschlussfassung über die 2. Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur allgemeinen Einsichtnahme.
- 5.) Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes für Gst. 284/2, KG Zellberg - Eigentümer Brugger Stefan, ZB 111.
- 6.) Projekt Trink- und Löschwasserversorgung Loidalquelle:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan. (siehe anbei)
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens.
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme eines LKF-Darlehens.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst 2015/2016.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über den Leinenzwang und die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot.
- 9.) Spendenansuchen.
- 10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 11.) Antrag von GR Leo Martina über Abschluss der Vertragsraumordnung vor endgültigem Beschluss der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

## Erledigung

### Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister Fankhauser Andreas begrüßt Raumplaner DI Christan Kotai, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 11 von 11 Gemeinderatsmitgliedern anwesend.

Der Bürgermeister berichtet, dass soeben folgende 3 Anträge von GR Leo Martina eingelangt sind:

- Protokollrüge zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2015.
- Abschluss der Vertragsraumordnung vor endgültigem Beschluss der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
- Übergabe der Berechnung des Einzugsgebietes, welcher Mag. Mostler seinem Gutachten zu Grunde legt.

Die eingelangten Anträge von GR Leo Martina werden im Laufe der Gemeinderatssitzung besprochen.

### Tagesordnungspunkt 2:

Der Bürgermeister bespricht die derzeitige Handhabung der Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen an. Die Niederschrift wird einige Tage nach der Sitzung kundgemacht, aber erst in der nächsten Gemeinderatsitzung durch den Gemeinderat genehmigt.

Die Tiroler Gemeindeordnung sieht im § 46 Abs. 4 bezüglich der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates folgendes vor:

„Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Jeder Gemeinderatspartei ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.“

Nach einiger Beratung, vereinbart der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg, dass künftig die Niederschriften nach Fertigstellung dem Gemeindevorstand per E-Mail übermittelt werden. Nach Freigabe der Niederschrift durch den Gemeindevorstand wird diese dann per E-Mail an den Gemeinderat übermittelt und an der Amtstafel sowie auf der Gemeindehomepage kundgemacht.

Verlangt ein Gemeinderat die Aufnahme einer Stellungnahme in die Niederschrift, so soll diese um zukünftig Missverständnisse zu vermeiden, in 2 – 3 kurzen Sätzen zusammengefasst und diktiert werden.

Das Protokoll der 31. Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2015 wurde an die Gemeinderatsmitglieder versandt.

Hierzu wurde von GR Leo Martina am 28.07.2015 eine Protokollrüge eingereicht. Diese wird von GR Leo Martina verlesen und in das gegenständliche Protokoll aufgenommen sowie dem letzten Protokoll angehängt:

**Betreff:** Tagesordnungspunkte 3a/10a der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2015

*Bitte Ersuche um Ergänzung der folgenden Tagesordnungspunkte der oa. Gemeinderatssitzung.*

### Tagesordnungspunkt 3a:

*Der Bürgermeister erklärt, dass der Tagesordnungspunkt in der letzten Gemeinderatssitzung zurückgestellt wurde und die Stellungnahmen nun behandelt werden. Außerdem ist eine neue Stellungnahme von RA Dengg eingetroffen bezgl. Bauplatz F 10.*

**GR Martina Leo ist verwundert warum Stellungnahmen, welche nicht termingerecht an die Gemeinde übergeben wurden jetzt im Nachhinein trotzdem behandelt werden.**

**Sie fragt, warum die neu eingelangte Stellungnahme nicht bei der zweiten Auflage des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach der Auflagefrist und der Frist für die Einreichung der Stellungnahmen behandelt werde. Außerdem möchte Sie wissen, ob diese Vorgangsweise überhaupt gesetzeskonform ist. Ebenfalls findet sie, dass alle Bürger gleich behandelt werden müssten und nicht für „Einige“ Termine gelten und für „Andere“ wieder nicht. Der Bürgermeister Fankhauser Andreas sowie der Vizebürgermeister Tipotsch Hansjörg erklären, dass die spätere Behandlung alles nur eine Verzögerung der Raumordnung wäre und das der Eigentümer beim Baugebiet Krocher dringend auf die Widmung warten würde.**

...

#### **Tagesordnungspunkt 10:**

##### **a) Baugebiet Wimbach / „Stoffnerquelle“**

**.. und versteht nicht, warum die Fläche trotzdem im Raumordnungskonzept verbleibt. Mit diesem Bescheid der BH Schwaz hat das ganze Baugebiet Wimbach keine Zufahrt zu den Bauplätzen mehr. GR Leo Martina hält fest, dass alle anwesenden Gemeinderäte (außer sie) einer Aufnahme ins Raumordnungskonzept unter diesen Bedingungen trotzdem zustimmen obwohl die illegal errichtete Zufahrt zurückgebaut werden muss und auch keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt werden können, welche das Gegenteil beweisen.**

...

GR Hauser Hans möchte ebenfalls eine Stellungnahme zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung abgeben. Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme und diese wird in das gegenständliche Protokoll aufgenommen sowie dem letzten Protokoll angehängt:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderäte,*

*bezüglich möchte ich folgende Stellungnahme zur Niederschrift der 31. Gemeinderatssitzung am 22.06.2015 abgeben:*

*Ich bin jetzt ungefähr 11,5 Jahre als Gemeinderat tätig es gab nicht immer Übereinstimmungen mit der Führungsspitze aber ich hatte immer 100 % vertrauen, dass mir alle wichtigen und relevanten Unterlagen zugekommen sind.*

*Bezüglich der letzten Sitzung im Tagesordnungspunkt 3 und 5 wo ich eine Wortmeldung abgegeben habe, wurde vom Vizebürgermeister eine Behauptung aufgestellt das ich mich nicht ordnungsgemäß informiert hätte und ich mich nicht bei der Gemeindeordnung auskenne, deshalb möchte ich ein paar Dinge jetzt auch richtig stellen.*

**1. Punkt:**

**Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde**

**2. Punkt:**

**Beratung im Gemeinderat**

**Die Mitglieder des Gemeinderates können zur Geschäftsordnung und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.**

**Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit das Wort verlangen.**

*Dies sind nur 2 Punkte von der Gemeindeordnung aus der sich schließt, dass der Vizebürgermeister bei der letzten Sitzung unrecht hatte und sich ein jeder Gemeinderat zu jedem Punkt äußern, das Wort ergreifen und seine Meinung sagen darf.*

*Ich bitte den Bürgermeister sowie den Gemeinderäten diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ins Protokoll aufzunehmen.*

Nach einiger Diskussion nimmt Vizebürgermeister Tipotsch Hansjörg die Stellungnahme zur Kenntnis möchte jedoch festhalten, dass er GR Hauser Hans das Wort nicht verboten hat.

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll. GR Leo Martina unterfertigt das Protokoll nicht.

### **Tagesordnungspunkt 3:**

Der Bürgermeister berichtet, dass nach der letzten Gemeinderatssitzung 2 Stellungnahmen sowie heute zwei Anträge von GR Leo Martina eingelangt sind:

#### **Antrag von Leo Martina vom 28. Juli 2015:**

Der Bürgermeister verliest den Antrag von GR Leo Martina über den Abschluss der Vertragsraumordnung vor endgültigem Beschluss der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, um Zellberger Familien 100 %ige Garantie geben zu können, dass mit dieser Raumordnung auch leistbarer Baugrund im Gemeindegebiet Zellberg geschaffen wird.

Raumplaner DI Kotai erklärt, dass die Vertragsraumordnung nicht in das Konzept aufgenommen werden kann. Anfangs wurde dies bei Gemeinden gemacht, dies wurde aber von der Landesregierung verboten. Im Raumordnungskonzept wird der Vermerk „Vertragsraumordnung wird angestrebt“ festgehalten und ein separater Vertrag gemacht. Diese Vorgehensweise ist gesetzeskonform, ansonsten ist das Konzept anfechtbar. Bei der Widmung muss die Vertragsraumordnung vorliegen. Ansonsten wird die Aufsichtsbehörde die Widmung nicht genehmigen.

Der Bürgermeister erklärt, dass er dies mit den betreffenden Grundeigentümer bzw. dessen Vertreter besprochen hat und diese Bescheid wissen, dass es ohne Vertragsraumordnung keine Widmung gibt.

Die 5 ha Baulandereserve (bereits gewidmete Flächen) kann nicht mehr angetastet werden. Bei den neu aufgenommen Flächen im Raumordnungskonzept besteht die Möglichkeit diese, wenn sie nach Ablauf der 10 Jahre nicht gewidmet und bebaut werden, wieder herauszunehmen. Eine automatische Herausnahme ist nicht möglich, da die Herausnahme begründet werden muss.

Es wird besprochen ob die Vertragsraumordnung begonnen werden soll und vor dem endgültigen Beschluss fertiggestellt werden soll, das ist jedoch zeitlich nicht zu schaffen. Sobald das Raumordnungskonzept zur Genehmigung an die Landesregierung gesandt wird, wird mit der Ausarbeitung begonnen.

Nach einiger Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

**Tagesordnungspunkt 11:** Antrag von GR Leo Martina über Abschluss der Vertragsraumordnung vor endgültigem Beschluss der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Antrag von Leo Martina vom 28. Juli 2015:

Der Bürgermeister verliest den Antrag auf Übergabe der Berechnung des Einzugsgebietes, welcher Mag. Mostler in seinem Gutachten zu Grunde legt.

GR Leo Martina erklärt, dass es zum Gutachten von Herrn Mag. Mostler keine Berechnung gibt und es wurde bereits versucht die Berechnung zu bekommen, aber ohne Erfolg. Herr Dr. Tentschert hat in seinem Gutachten eine Berechnung dabei.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme von Herrn Mag. Schroll vom 29.06.2015, in welchem er schreibt, dass das Gutachten von Dr. Tentschert nicht nachvollziehbar ist. GR Leo Martina verliest einen Auszug aus der Stellungnahme von Herrn Mag. Schroll vom 30.04. und erklärt, dass sich dies widerspricht.

Der Bürgermeister wird sich mit Herrn Mag. Mostler in Verbindung setzen und nachfragen ob er den Quellnutzungsberechtigten die Berechnung zur Verfügung stellt.

GR Leo Martina erklärt, dass der Gemeinderat das oberste Organ für die Raumordnung ist und die Haftung beim Gemeinderat ist. Raumplaner DI Kotai sagt, dass die Entscheidung des Gemeinderates auf den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen beruht und auch das Konzept von der Aufsichtsbehörde geprüft wird.

Stellungnahme Staudacher Gertraud:

Die Stellungnahme vom 06. Juli 2015 über die Aufnahme der Gst. 1175/4 in das Raumordnungskonzept, wurde mit den Unterlagen zur Sitzung mitgeschickt und wird vom Bürgermeister verlesen.

Der Bürgermeister erklärt, dass er mit Herrn Dr. Schleich von der Raumordnungsbehörde telefoniert und ihm die Situation, dass Herr Eberharter Josef keinen Grund für die Erschließung hergibt, geschildert hat. Herr Dr. Schleich hat bestätigt, dass die Widmung nicht möglich ist.

Frau Staudacher Gertraud besteht darauf, dass ihre Grundparzelle vorsorglich in das Raumordnungskonzept aufgenommen wird.

Der Raumplaner sagt, dass es eine vorsorgliche Aufnahme nicht gibt. Die fehlende Zufahrtsmöglichkeit ist nur ein Grund für die Ablehnung. Es wird keine Inselwidmung und Siedlungssplittung durch die Landesregierung genehmigt.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, aber es werden keine Änderungen im Entwurf des Raumordnungskonzeptes vorgenommen.

Stellungnahme Quellnutzungsberechtigten der Stoffnerquelle:

Die Stellungnahme vom 29. Juni 2015 über die Herausnahme der Fläche F 10 und sämtlicher anderer Flächen aus dem Raumordnungskonzept, wurde ebenfalls mit den Unterlagen zur Sitzung an die Gemeinderäte mitgeschickt und wird vom Bürgermeister verlesen.

GR Leo Martina stellt den Antrag, dass alle anwesenden Quellnutzungsberechtigten sich zu Wort melden dürfen. Der Bürgermeister erklärt, dass sachliche und kurze Wortmeldung zulässig sind.

Der Bürgermeister berichtet über die Zusammenkunft bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz bei welcher ein letzter Versuch einer Einigung angestrebt wurde. Der Rückbaubescheid wurde beeinsprucht und dies ist laut Bezirkshauptmannschaft zulässig. Zwischenzeitlich wurde ein Projekt

für die Kurve bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht. Als Ergebnis der Besprechung konnte erzielt werden, dass es zwischen den Rechtsanwälten beider Parteien Gespräche über einen Lösungsweg geben wird.

Es wird über einige Vorgehensweisen des Verfahrens diskutiert. Laut DI Christian Kotai kann die Fläche im Konzept bleiben. Die Widmung kann nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen. Erst wenn alle Auflagen erfüllt sind, kommt es zu einer Widmung.

GR Leo Martina möchte in der Niederschrift festhalten, dass alle Gemeinderäte nun informiert sind, dass die Fläche herausgenommen werden kann. Zu einem späteren Zeitpunkt (nach Fertigstellung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes) ist die Möglichkeit der Aufnahme ungewiss.

GR Fuchs Andreas findet, dass der Entwurf des Raumordnungskonzeptes so beschlossen werden kann, da im Text die Auflagen und Voraussetzungen festgehalten sind. Die Flächenwidmung wird erst dann beschlossen werden, wenn alles geklärt ist und er denkt, dass in den nächsten 10 Jahren eine Lösung gefunden wird.

Es kommt zur Abstimmung ob die betroffenen Flächen aus dem Entwurf des Raumordnungskonzeptes herausgenommen werden.

#### Stimmen für die Herausnahme der Flächen:

- GR Leo Martina

#### Stimmenthaltung:

- GR Hauser Hans (da durch das Vorliegen verschiedenen Gutachten die Sachlage für ihn nicht eindeutig ersichtlich ist und sein aktueller Wissenstand nicht ausreicht)
- GR Rahm Markus

#### Stimmen für den Verbleib der Flächen im ROK:

- BGM Fankhauser Andreas
- Vizebgm. Tipotsch Hansjörg
- GR Kaschmann Christine
- GR Eberharter Hanspeter
- GR Hotter Rudolf
- GR Fuchs Andreas
- GR Spitaler Gerhard
- GR Eberharter Hansjörg

#### **Tagesordnungspunkt 4:**

Raumplaner DI Kotai Christian berichtete, dass die Stellungnahmen behandelt wurden und für die Änderung die erforderlichen Gutachten eingeholt wurden. Die Änderungen in den Texten wurden grau markiert, sodass diese besser ersichtlich sind. In der Wirtschaftsentwicklung wurde ein Passus ergänzt, damit Tourismusbetriebe im Freiland bei Erweiterung eine Sonderflächenwidmung beantragen können ohne das Konzept zu ändern.

Anhand des Entwicklungsplanes werden die vorgenommenen Änderungen besprochen. Nach der Beschlussfassung liegt das Konzept für 3 Wochen im Gemeindeamt auf. Es können nur noch die Änderung beeinsprucht werden. Danach werden wieder die eingelangten Stellungnahmen bearbeitet. Wenn keine Änderung mehr vorgenommen werden, kann nach Beschlussfassung und Ausfertigung des Schlussberichtes der Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Genehmigung an die Landesregierung gesandt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GR Leo Martina) den Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts in der vorliegenden Form aufzulegen.

## **Gemeinderatsbeschluss** **2. Auflegung des geänderten Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Zellberg in seiner Sitzung vom 04. Februar 2015 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 11. Februar 2015 bis zum 25. März 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. April 2015 unter Tagesordnungspunkt 5 sowie am 22.06.2015 unter Tagesordnungspunkt 3a und 28.07.2015 unter Tagesordnungspunkt 3 ordnungsgemäß behandelt.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg auf Antrag des Bürgermeisters in seiner 32. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GR Leo Martina) gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Kotai Autengruber geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zellberg durch **zwei Wochen** hindurch vom 04. August 2015 bis einschließlich 18. August 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:***

**Im Verordnungstext unter § 5 Wirtschaftsentwicklung wurde der Absatz (2) neu hinzugefügt:**

- Zur Gewährleistung der Entwicklungsmöglichkeit von Beherbergungsbetrieben und Gastbetrieben können innerhalb der vorgegebenen Siedlungsgrenzen Tourismusgebiete ausgewiesen werden. Tourismusbetriebe, die außerhalb des zusammenhängend bebauten Siedlungsgebietes liegen, können als entsprechende Sonderflächen gewidmet werden, soweit dies für betriebswirtschaftlich sinnvolle Erweiterungen notwendig ist und die Ziele der örtlichen Raumordnung dem nicht entgegenstehen. Falls Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jene nach § 27 Abs. 2 lit 3), f), g), h) und i) TROG 2011 nicht entgegenstehen, können im Bereich der bestehenden und geplanten Schipisten auch außerhalb von Siedlungsgebieten Sonderflächen für touristische Nutzungen, mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben, gewidmet werden.

- Der Zähler  wurde um folgende Texte ergänzt:

...insbesondere für das Gst. Tb. 1010. Für eben diese Gp. ist zudem der Bedarf nachzuweisen und vertraglich zu vereinbaren, dass der östliche Bereich dieser baulichen Entwicklung für den Bruder des Grundeigentümers zur baulichen Verwendung vorgesehen ist. Es gelten Auflagen für dieses Gst. im Zuge der Verbauung bzw. technische Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Steinschlaggefahr (**STN Forst mit Verweis auf geologisches Gutachten**). Das **geologische Gutachten** des Technischen Büros für Geologie und Hydrogeologie Dr. Herbert Müller, Innsbruck hält fest, dass sich aufgrund einer vorhandenen Blockhalde ein Geländestreifen im südöstlichen Bereich der Gp. nicht als Baugrund eignet (hohe Steinschlaggefahr). Der östliche Geländestreifen des Gst. 1010 muss vor Ort gemeinsam mit dem Geologen ausgewiesen werden. Weiters sind die

Art des Bauwerkes und der dafür notwendige Geländeanschnitt bereits in der Planungsphase mit dem Geologen zu besprechen. Dem Geologen ist allenfalls ein Einspruchsrecht einzuräumen.....

..... Die **forstfachliche Stellungnahme** verweist in dem Zusammenhang mit dieser Gp. auf eine STN der WLW (forsttechnischer Dienst). Für Gst. 824 und 842/4 sind demnach nach **Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung** im Zuge der dauernden Rodung und anschließenden Bebauung alle lose liegende Steine zu entfernen. Es ist somit Bedacht darauf zu nehmen, dass keinerlei Steine bzw. Blöcke in Bewegung geraten können.

- Der Zähler 

z 1	
W	02
D 1	

 wurde um folgenden Text ergänzt:

... Hinsichtlich Bauplatz F10: Weitere Auflagen zur Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung müssen lt. **Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck (Wasserwirtschaft**, vom 11.05.2015 DI (FH) Volderauer) im Bauverfahren vorgeschrieben werden (Sicherstellung keiner Versickerungen lt. **STN AdTLR, Allgemeine Bauangelegenheiten**, Gz. V1a-LG-277/53). Weiterhin ist im Bauverfahren ein kulturbautechnischer Sachverständiger beizuziehen.

Auf Gst. 224 darf keine bauliche Entwicklung mit Ausnahme der Erschließung VK01 stattfinden. Der Bestand der Kehre wird zum Schutz der Stoffnerquelle mit Auflagen belegt und die Erschließung VK01 erfordert eine behördliche Genehmigung.

- Der Zähler 

z 1	
W	03
D 1	

 wurde um folgenden Text ergänzt:

...Die Hecke der FÖ 27 (Mag. Indrist) ist zu erhalten. Für das Gst. 149/2 gilt, dass die erforderliche Wegerschließung auf Eigengrund erfolgen muss sowie zu Lasten des Antragstellers geht. Es ist die Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorrangfläche im Bereich der Gp. 149/2 zu beantragen und durchzuführen – lt. STN des **Amtes der Tiroler Landesregierung** (E-Mail vom 14.07.2015 von DI Daria Sprenger) spricht nichts gegen die Aufnahme dieses Gst. ins ÖROK. Im Zuge künftiger Bauvorhaben ist im Falle der Berührung der Gelben Wildbachgefahrenzone des Reischbaches zwingend eine Stellungnahme der **WLW** einzuholen. Die Gefährdung durch die Gefahrenzone des Reischbaches ist durch die Einhaltung von Nebenbestimmungen im baurechtlichen Bewilligungsverfahren zu reduzieren.

- Der Zähler 

z 1	
W	04
D 2	

 wurde um folgenden Text ergänzt:

... Zur Sicherstellung der **Verkehrsentwicklung** nicht nur von Zellberg, sondern auch der unmittelbar betroffenen Nachbargemeinde Zell am Ziller und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist die Verkehrsplanung zur „Spange Zellberg“ zu beachten.

- Der Zähler 

z 1	
M	02
BID2	

 wurde um folgenden Text ergänzt:

... Folgende Betriebsarten sind demnach unzulässig:

- Betriebe mit der Gewerbeberechtigung für die Durchführung von Erdbewegungen und den dazugehörigen Transportaufgaben
- Speditionen und Frächereibetriebe, sofern sie nach gewerberechtlichen Vorschriften LKW-Abstellplätze benötigen, sowie Großraumbestellen.
- Betriebe für die Aufbereitung, Erzeugung und Lagerung von Baumaterialien sowie Asphaltier- und Betonmischanlagen
- Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe
- Betriebe mit überwiegendem Lager- und Abstellflächenanteil

- Betriebe, die gefährliche Stoffe lagern, be- oder verarbeiten
- Betriebe der Baustoffindustrie
- Schotterverarbeitende Betriebe und Schotter-, Aushub-, Abbruch- und Asphaltierdeponien
- Schlachthof mit Ausnahme Zerlegungsbetrieb...

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich. Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

#### **Tagesordnungspunkt 5:**

Raumplaner DI Kotai erklärt, dass Herr Brugger Stefan einen Zu- und Aufbau des bestehenden Wohnhauses in Zellberg 111 plant. Hierzu benötigt er einen Bebauungsplan, da die Mindestabstände laut der TBO nicht vorhanden sind. Laut Herrn Brugger ist der Nachbargrundbesitzer einverstanden. Die besondere Bauweise gilt dann für beide Parzellen. Auf der oberen Seite des Grundstückes hat Herr Brugger den Abstandsgrund dazugekauft und hier muss dann eine Flächenwidmungsänderung gemacht werden.

Leider konnte der Bebauungsplan aus zeitlichen Gründen nicht erstellt werden und somit wird der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt.

#### **Tagesordnungspunkt 6:**

##### **a) Finanzierungsplan**

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Projektkosten auf 2,1 Millionen erhöht haben, da sich das Projekt bis zur L300 (Zellberger Auffahrt) verlängert hat. Der neue Finanzierungsplan wurde mit den Sitzungsunterlagen zugesendet. Anhand des Einreichplanes wird der Verlauf besprochen. Die Kosten für den Bereich Ried bis Schöss sind nicht enthalten.

GR Fuchs Andreas fände es sinnvoll eine Bedarfserhebung mittels Postwurf zu machen, da dadurch die Prioritäten festgelegt werden könnten. Er ist für das Projekt, jedoch hat er Bedenken bezüglich der Finanzierung. Die Schulden für die Gemeinde Zellberg werden sich durch dieses Projekt sich mehr als verdoppeln. Er möchte sichergehen, dass die Gemeinde Zellberg die laufenden Tilgungen und Zinsen in den nächsten Jahren auch decken kann und schlägt vor, dass die laufenden Kosten durch die Aufsichtsbehörde berechnen und prüfen zu lassen.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Herbst eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung stattfinden wird. Dort wird die Bevölkerung über den Verlauf und die Kosten für den Anschluss aufgeklärt. Es wird aber aus Kostengründen für die Gemeinde Zellberg nicht möglich sein, wie bei der Verlegung eines Kanales, bis zur Grundstücksgrenze zu graben. Die Bürger werden von der Hauptleitung selber graben müssen.

<b>Finanzierungsplan NEU</b>						
<b>Trink- und Löschwasserversorgung Loidalquelle</b>						
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Gesamt</b>
Eigenmittel	0,00	27.000,00	26.000,00	26.000,00	0,00	79.000,00
Bankdarlehen	0,00	265.000,00	350.000,00	130.000,00	0,00	745.000,00
LKF-Darlehen	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	50.000,00	350.000,00
Bedarfszuweisung	40.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	640.000,00
Bundesförderung	0,00	76.000,00	90.000,00	60.000,00	30.000,00	256.000,00
Anschlussgebühren	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
	<b>115.000,00</b>	<b>593.000,00</b>	<b>691.000,00</b>	<b>471.000,00</b>	<b>230.000,00</b>	<b>2.100.000,00</b>

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 32. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan für das Projekt Trink- und Löschwasserversorgung Loidalquelle. Es sollen jedoch die laufenden Kosten durch die Aufnahme der Darlehen durch die Aufsichtsbehörde geprüft und berechnet werden.

#### **b) Bankdarlehen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 32. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 einstimmig das Bankdarlehen in der Höhe von gesamt € 745.000,00 für das Projekt Errichtung einer Trink- und Löschwasserversorgung durch die Loidalquelle auszuschreiben.

#### **c) LKF-Darlehen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 32. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 einstimmig den Antrag auf ein LKF-Darlehen in der Höhe von € 75.000,00 zu stellen.

#### **Tagesordnungspunkt 7:**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Vertrag mit dem Maschinenring über den Salzbezug bis zum 31. Mai hätte gekündigt werden müssen. Dies wurde versäumt und daher muss die Gemeinde das Streusalz für den Winter 2015/2016 noch über den Maschinenring bezogen werden. Nach einiger Diskussion mit dem Maschinenring wird versucht einen günstigeren Salzpreis für die heurige Wintersaison zu bekommen. Nach Rücksprach mit der Gemeinde Aschau könnte sich die Gemeinde an der Errichtung eigener Salzsilos beteiligen oder aber auch ohne Beteiligung das Salz über die Gemeinde Aschau mit einem Aufpreis beziehen. Da die Gemeinde Zellberg noch vertraglich für diese Wintersaison an den Maschinenring gebunden ist, wird eine Beteiligung abgelehnt. Für die nächste Wintersaison soll dann ein Angebot bei der Gemeinde Aschau sowie auch bei der Landesstraßenverwaltung eingeholt werden.

Aufgrund der Festlegung des Gemeinderates drei Angebote einzuholen, wird die Schneeräumung sowie die Salzstreuung ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung soll beinhalten, dass die Fahrzeuge mit GPS ausgestattet sind. Nach einiger Beratung wird vereinbart, dass im Vorfeld die Kosten für das GPS-System eingeholt werden.

Auch wenn die Schneeräumung der Zufahrtsstraßen in Zellbergeben vergeben wird, empfiehlt der Bürgermeister den Gemeindetraktor nicht zu verkaufen, da der Traktor auch für andere Arbeiten, wie zum Beispiel zum Blumen gießen verwendet wird.

Die Ausschreibung soll auf drei Jahre erfolgen und folgende drei Positionen enthalten:

- Schneeräumung Berg
- Schneeräumung Zufahrtsstraßen Zellbergeben
- Salz- und Kiesstreuung

Die Firmen können selbst entscheiden ob alle Positionen angeboten werden oder nur einzelne.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg vereinbart die Schneeräumung sowie die Salzstreuung auf drei Jahre auszuschreiben. Die Kosten für das GPS-System sollen im Vorfeld geklärt werden. Der Vertrag mit dem Maschinenring wird zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt, damit für die nächsten Wintersaison 2016/2017 der Salzbezug neu vergeben werden kann.

#### **Tagesordnungspunkt 8:**

Der Bürgermeister verliest, den Entwurf der Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot und legt den Plan mit den eingezeichneten Bereichen vor. Es wird vereinbart einige Hundekotsäcke zu bestellen und an die Hundebesitzer auszugeben.

Der Gemeinderat beschließt in seiner 32. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 einstimmig folgende Verordnung:

## **Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBL. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Zellberg in seiner Sitzung vom 28. Juli 2015 verordnet:

### **§ 1 Leinenzwang**

(1) Da es aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie

b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind,

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## **§ 2**

### **Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

(1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Flächen sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

## **§ 3**

### **Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 geahndet.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

#### **Tagesordnungspunkt 9:**

Es sind keine Spendenansuchen eingelangt.

#### **Tagesordnungspunkt 10:**

##### **a) Verlängerung Baubescheid Hauser Franz und Maria:**

GR Leo Martina stellt den Antrag auf Gewährung der Einsichtnahme der Quellnutzungsberechtigten der Stoffnerquelle in den Bauakt von Hauser Franz und Maria.

Der Gemeinderat stellt fest, dass dies in die Zuständigkeit der Baubehörde fällt und die Baubehörde ist nicht der Gemeinderat sondern der Bürgermeister.

Der Bürgermeister erklärt, dass er bei nicht vorhandener Parteienstellung keine Einsicht gewähren kann.

##### **b) Kündigung Mietvertrag Z-Treuhand:**

Herr Escandre löst die Steuerberatungskanzlei im alten Gemeindeamt auf und hat per 30.06.2015 mit Wirkung per 30.09.2015 gekündigt. Die Kündigungsfrist ist somit eingehalten.

Der Gemeinderat vereinbart die Vermietung der Gemeindeganzlei neu auszuschreiben.

c) Beteiligung bei der Weggemeinschaft Burbach:

GR Eberharter Hanspeter als Obmann der Weggemeinschaft Burbach Waldweg und GR Hauser Hans bittet wie in der Besprechung des Trink- und Löschwasserausschusses angesprochen einen Antrag an die Weggemeinschaft Burbach über die Aufnahme als Mitglied zu stellen. Seitens der Weggemeinschaft wäre ein Einkauf um € 1.000,00 angedacht. Der entsprechende Prozentsatz muss erst berechnet werden, würde aber zwischen 1 – 1,5 % liegen. Über den Antrag würde dann in der nächsten Vollversammlung abgestimmt und bei einem positiven Ergebnis wäre die Gemeinde ein Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten.

Der Gemeinderat vereinbart einen Antrag an die Weggemeinschaft Burbach Waldweg um Aufnahme als Vollmitglied zu stellen, da der Weg für die Errichtung und Wartung der Trink- und Löschwasserversorgung durch die Loidalquelle benötigt wird.

**Tagesordnungspunkt 11:**

Der Bürgermeister verliest nochmals den Antrag von GR Leo Martina über den Abschluss der Vertragsraumordnung vor endgültigem Beschluss der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um Zellberger Familien die 100 %ige Garantie geben zu können, dass mit dieser Raumordnung auch leistbarer Baugrund im Gemeindegebiet Zellberg geschaffen wird.

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 3a besprochen muss die Vertragsraumordnung separat zum Raumordnungskonzept gemacht werden und aus zeitlichen Gründen ist dies vor dem endgültigen Beschluss nicht möglich. Vor Abschluss der Vertragsraumordnung ist eine Widmung nicht möglich.

***Geschlossen und gefertigt.***